

Ratenzahlungsmodelle

1. ÖSTERREICHISCHE GESUNDHEITSKASSE („ÖGK“)

1.1 Phase 1

Phase 1 dient im Wesentlichen dazu, die aufgelaufenen Beitragsrückstände **bis einschließlich 31. März 2021** zu begleichen bzw. weitgehend zu reduzieren. Dazu sind folgende Maßnahmen für die einzelnen Beitragszeiträume vorgesehen:

- Beitragszeiträume **Februar 2020 bis April 2020: Verlängerung des Zahlungsziels** für verzugszinsfrei gestundete Beiträge bis zum **31. März 2021**
- Beitragszeiträume **Mai 2020 bis Dezember 2020:** Beiträge für Stundungs- oder Ratenvereinbarungen können abweichend von der bereits getroffenen Vereinbarung **bis spätestens 31. März 2021 einbezahlt** werden
- Beitragszeiträume **Jänner 2021 bis Februar 2021:** bei „coronabedingten“ Liquiditätsproblemen ist es möglich, **Stundungen bis 31. März 2021** in Anspruch zu nehmen
- Beitragszeiträume **ab März 2021:** es gelten wieder die herkömmlichen Fälligkeiten und Zahlungsfristen. Die laufenden Beiträge sind somit **unaufgefordert bis zum 15. des Folgemonates zu entrichten.**

Ratenvereinbarungen für Phase 1

Ist absehbar, dass das gesetzliche Zahlungsziel per 31. März 2021 nicht erfüllt werden kann, sind **Ratenzahlungen** bis längstens **30. Juni 2022** möglich. Das Vorliegen von „coronabedingten“ Liquiditätsproblemen ist dabei gegenüber der ÖGK glaubhaft zu machen. Die **Antragstellung** muss im **März 2021** erfolgen.

Der **Verzugszinsensatz** beträgt bis 30. Juni 2022 **1,38 Prozent**.

1.2 Phase 2

Bestehen trotz nachweislicher intensiver Bemühungen der Unternehmen zum 30. Juni 2022 noch teilweise Beitragsrückstände aus den Beitragszeiträumen Februar 2020 bis Februar 2021, können diese in der Phase 2 sukzessive beglichen werden. Ziel ist es, betroffene Unternehmen weiterhin zu unterstützen und ihren wirtschaftlichen Fortbestand so weit wie möglich zu sichern.

Zu diesem Zweck ist es der ÖGK für weitere 21 Monate - also **bis maximal 31. März 2024** - möglich, weiterführende **Zahlungserleichterungen** in Form von Ratenvereinbarungen anzubieten. Folgende gesetzliche Voraussetzungen sind hierfür zu erfüllen:

- Im Zeitraum vom **1. April 2021 bis 30. Juni 2022** werden zumindest bereits **40 %** des ursprünglichen Beitragsrückstandes **beglichen sein**.
- Es sind ausschließlich Beiträge betroffen, die auf Grund einer bis 30. Juni 2022 gültigen Ratenzahlungsvereinbarung nicht vollständig entrichtet werden konnten.
- Im Ratenzahlungszeitraum bis 30. Juni 2022 ist **kein Terminverlust** eingetreten.

- Es ist glaubhaft zu machen, dass der zum 30. Juni 2022 verbliebene Beitragsrückstand zusätzlich zu den laufend anfallenden Beiträgen entrichtet werden kann.
- Der **Antrag** langt spätestens bis zum **30. Juni 2022** bei der ÖGK ein.

2. FINANZVERWALTUNG

2.1 Phase 1

Gegenstand des Antrags auf Ratenzahlung sind Abgabenschulden, die überwiegend zwischen dem 15. März 2020 und dem 31. März 2021 **fällig** geworden sind, einschließlich die der Höhe nach bescheidmäßig festgesetzten Vorauszahlungen an Einkommen- oder Körperschaftsteuer. Folgende gesetzliche Voraussetzungen sind hierfür zu erfüllen:

- Der **Antrag** auf Ratenzahlung ist ab dem 4. März 2021 **bis zum 31. März 2021** einzubringen.
- Der Ratenzahlungszeitraum endet am 30. Juni 2022.
- Innerhalb des Ratenzahlungszeitraumes kann der Abgabepflichtige einmal einen Antrag auf Neuverteilung der Ratenbeträge stellen.

2.2 Phase 2

Konnten die Abgabenschulden in der Phase 1 nicht vollständig entrichtet werden, kann die Phase 2 des Ratenzahlungsmodells in Anspruch genommen werden. Folgende gesetzliche Voraussetzungen sind hierfür zu erfüllen:

- In Phase 1 des COVID-19-Ratenzahlungsmodells wurden zumindest 40% des überwiegend COVID-19-bedingten Abgabenrückstandes entrichtet und es ist kein Terminverlust eingetreten.
- Der **Antrag ist vor dem 31. Mai 2022** einzubringen.
- Der Ratenzahlungszeitraum beträgt längstens 21 Monate.
- Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, dass er den aus der Phase 1 verbliebenen Abgabenrückstand zusätzlich zu den laufend zu entrichtenden Abgaben innerhalb des beantragten Ratenzahlungszeitraumes der Phase 2 entrichten kann.
- Innerhalb des Ratenzahlungszeitraumes kann der Abgabepflichtige einmal einen Antrag auf Neuverteilung der Ratenbeträge stellen.

Die Zinsen betragen zwei Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr, -0,62%, und damit **1,38 Prozent**

In beiden Phasen kann bei der Finanzverwaltung jeweils einmal eine Neuverteilung der Raten beantragt werden.